

Schwelmer Zeitung
12. April 1871

Die Einführung des neuen Maaß- und Gewicht-Systems

wird in Westfalen nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich eine Schwierigkeit in der Beschaffung der nöthigen Maaße finden. Das Interesse für die politischen Ereignisse und die Geschichte unserer Tage scheint die Erkenntniß der Umänderungen, die uns im großen und kleinen Verkehr unmittelbar bevorsteht, und die uns zwingen wird, mit dem angelernten Denken nach alten Maaßen vollständig zu brechen, nicht aufkommen zu lassen.

Es ist erstaunlich, wie wenig sich, speziell in Westfalen, die Gewerbtätigkeit der Fabrikation neuer Maaße, in denen der Bedarf ein ganz enormer sein wird, zugewendet hat; sind doch beispielsweise in ganz Westfalen bis Anfang 1871 nur ca. 150 Metermaaße und 200 Satz Flüssigkeitsmaaße zur Eichung gekommen. Die Fabrikation von Hohlmaaßen für trockene Körper hat eine kaum nennenswerthe Zahl derselben geliefert. Die Nachfrage muß ohne Frage in der allernächsten Zeit eine so bedeutende werden, daß manche Gewerbetreibende in der Fabrikation dieser Gegenstände eine sehr lohnende Beschäftigung finden würden, während andererseits der Bedarf von außerhalb (Berlin) bezogen werden müßte.

Auch die Bergbautreibenden werden, so lange sie nach Maaß und nicht nach Gewicht verkaufen ihre Meßgeräte und Förderwagen nach dem neuen System einrichten müssen. Der § 3 des „Nachtrag zur Eich-Ordnung, Maaße für Kohlen aller Art, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend“, gestattet zwar, daß die bereits vorhandenen Fördergefäße bis zum 1. Januar 1877 als Meßgefäße zu benutzen sind, doch muß bis zum 1. Januar 1872 der Inhalt eines jeden solchen Gefäßes nach Liter ermittelt und auf dem Gefäß angegeben sein.

Wie endlich die Weinhändler der Bestimmung der Maß- und Gewichtsordnung, wonach „der Wein dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt sein muß“, am 1. Januar 1872 nach kommen werden, ist nicht abzusehen. Die Einrichtung zur Faßeichung sind vielerorts getroffen; noch aber hat es kein Weinhändler in ganz Westfalen für nothwendig erachtet, den Inhalt eines einzigen Fasses nach Liter feststellen zu lassen.

Es möge Angesichts dieser Thatsachen der Hinweis auf § 369 Nro.2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nicht unbeachtet bleiben, wonach der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, sowie jede andere Verletzung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtspolizei eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Haft bis zu 4 Wochen bedrohte Übertretung enthält. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß Vorkehrungen getroffen werden, um durch scharfe polizeiliche Revisionen die sofortige Durchführung der Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1869 zu sichern, und das Land der Vorzüge des dezimalen Maß- und Gewicht-System in möglichst kurzer Frist theilhaftig zu machen.

Keine Unterschrift.